

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/9939 –

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 30. Juni 2008)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes Ende August 2007 erforderliche Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise im Rahmen des Nachzugs von Ehegatten und Lebenspartnern/-innen hat zu einem massiven Rückgang der erteilten Visa geführt (vgl. die Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137, Anlage 1). Obwohl seitens der Regierung der Eindruck erweckt wird, bei diesem Rückgang handele es sich um einen „vorübergehenden Rückgang“ (ebd., Frage 5), lag die Zahl der erteilten Visa im 1. Quartal 2008 – d. h. ein halbes Jahr nach der Gesetzesänderung – immer noch um ein Drittel unterhalb des Vorjahreswertes. In Bezug auf das wichtigste Herkunftsland Türkei betrug dieser anhaltende Rückgang sogar 46 Prozent. Beschwichtigungsversuche der für Integration zuständigen Staatsministerin Dr. Maria Böhmer im Parlament erweisen sich vor diesem Hintergrund als unzutreffend: „Der Sprachkurs dauert circa drei Monate. Das heißt, es wird niemand gehindert, zum Ehegatten zu ziehen“ (Plenarprotokoll 16/144, S. 15188).

Erste praxisnahe Auswertungen der gesetzlichen Neuregelung durch den Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf) zeichnen ein desaströses Bild (vgl. iaf-Informationen 1/2008). Fehlende Härtefallregelungen, die strenge Anwendungspraxis und Beschränkungen vor Ort führten in zahlreichen Fällen zu unzumutbaren Trennungen von Eheleuten. Der Verband sieht sich mit „Wut und Ohnmacht der Ratsuchenden konfrontiert“, das Verhalten der Behörden sei „schikanös, willkürlich und demütigend“. Die Regelung sei insgesamt „familienfeindlich“, sie verhindere keine Zwangsheirat und fördere nicht die Integration, sondern stelle eine zusätzliche, abwehrende Hürde dar. „Die Befürchtungen werden in der Praxis bestätigt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, diese nicht mehr länger zu ignorieren und über Änderungen zu diskutieren. Aus Sicht des Verbandes sind diese Regelungen wieder zurückzunehmen“ (a. a. O.). Ein Gesetz, das vorschreibe, in welcher Sprache sich Familienmitglieder verständigen können sollen, sei nicht hinnehmbar. Es gehe auch nicht um die Förderung von Sprachkenntnissen (denn die könnte in der Bundesrepublik Deutschland besser erreicht werden). Geprüft werde vielmehr die Fähigkeit zu lernen, in der Annahme, daraus könnten Rückschlüsse für die ‚Integrationsfähigkeit‘ in die deutsche Gesellschaft abgeleitet werden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 2. Quartal des Jahres 2008 erteilt (bitte die Gesamtzahl angeben, zusätzlich differenzieren nach den 15 aufkommensstärksten Ländern, und jeweils die Vergleichszahlen des 2. Quartals 2007 und des 1. Quartals 2008 sowie den jeweiligen prozentualen Rückgang oder Anstieg benennen)?

Die statistischen Angaben zum zweiten Quartal 2008 liegen derzeit noch nicht für alle 185 Visastellen vor.

Die Angaben der im zweiten Quartal 2007 sowie im ersten und im zweiten Quartal 2008 erteilten Visa zum Ehegattennachzug in den Herkunftsstaaten mit dem in den vorangehenden Quartalen stärksten Aufkommen an erteilten Visa zum Ehegattennachzug sind in Anlage 1 dargestellt.

2. Welches waren die 20 Länder mit dem prozentual stärksten Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug, wenn die addierten Werte des 1. und 2. Quartals 2008 mit den addierten Werten des 1. und 2. Quartals 2007 verglichen werden, und wie hoch war jeweils der Rückgang in Prozent und in absoluten Zahlen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Wie relevant und verbreitet sind in diesen 20 Ländern jeweils Zwangsverheiratungen (erbeten wird zumindest eine differenzierte Einschätzung zu jedem Land)?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung kommen Zwangsverheiratungen vornehmlich in sozial-patriarchalisch geprägten Landesteilen einiger Herkunftsstaaten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 c) verwiesen.

- b) Sollte es einen starken Rückgang der erteilten Visa in Ländern geben, in denen Zwangsverheiratungen nicht vorkommen oder kaum relevant sind, mit welchen Gründen hält die Bundesregierung dann an ihrer Einschätzung fest, dass die Neuregelung mit dem (angeblichen) Ziel der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen verhältnismäßig sei, da sie offenkundig in vielen Fällen zu einer massiven Einschränkung des Rechts auf Familienzusammenleben bzw. des grundrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie führt, ohne dass dies mit dem Ziel der Bekämpfung von Zwangsverheiraten gerechtfertigt werden könnte?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

3. Wie viele Personen mussten im 1. und 2. Quartal 2008 (bitte differenzieren) keine einfachen Sprachkenntnisse vor der Einreise bzw. vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachweisen, weil eine Ausnahmenvorschrift des § 30 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllt war; bitte – soweit möglich – differenzieren nach
 - a) Ehegatten von anerkannten Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen,
 - b) Ehegatten von Hochqualifizierten,
 - c) Ehegatten von Forschern,
 - d) Ehegatten von Selbstständigen,
 - e) Ehegatten von Daueraufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Staaten,
 - f) Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krank-

heit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,

- g) Ehegatten mit „erkennbar geringem Integrationsbedarf“,
- h) Ehegatten, die Personen geheiratet haben, die aus einem in § 41 der Aufenthaltsverordnung bezeichneten Länder stammen

und falls es keine genauen Zahlen hierzu geben sollte, wie schätzt die Bundesregierung die Größe der jeweiligen Gruppen ungefähr ein bzw. inwieweit lassen die Daten des Ausländerzentralregisters Einschätzungen zu diesen Fragen zu?

- 4. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 1. bzw. 2. Quartal des Jahres 2008 (bitte differenzieren) erteilt, ohne dass die Vorlage von Sprachnachweisen erforderlich war, weil offenkundig Deutschkenntnisse vorlagen (bitte auch nach den zehn herkunftsstärksten Ländern differenzieren)?
- 5. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amtes (AA) zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer für das 2. Quartal 2008 (bitte auch die Vergleichswerte für das 1. Quartal benennen; vgl. Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 16/9137)?

Eine gesonderte statistische Erfassung von Angaben im Zusammenhang mit dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse beim aufenthaltsrechtlichen Ehegattennachzug findet nur für die Staaten Türkei, Russland, China, Indien, Thailand, Serbien, Kosovo, Marokko, Tunesien und Bosnien-Herzegowina statt, in denen zum zweiten Quartal 2007 insgesamt das weltweit höchste Aufkommen an erteilten Visa zum Ehegattennachzug nach Deutschland zu verzeichnen war. Die entsprechenden statistischen Angaben zum ersten und zweiten Quartal 2008 sind in Anlage 2 dargestellt. Eine darüber hinausgehende statistische Erhebung findet nicht statt.

- 6. Mit welcher Begründung spricht die Bundesregierung von einem „vorübergehenden Rückgang“ beim Ehegattennachzug (Bundestagsdrucksache 16/9137, Fragen 5a bis 5c), wenn der Rückgang auch nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung immer noch fast ein Drittel (gesamt bzw. 46 Prozent (Türkei) beträgt)?

Die in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 5 a bis c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008 geäußerte Einschätzung der Bundesregierung beruht auf einem Vergleich der statistischen Angaben zum Ehegattennachzug des vierten Quartals 2007 mit dem ersten Quartal 2008, in dem die Zahlen wieder angestiegen sind. Dieser Trend hat sich fortgesetzt, wie sich aus Anlage 1 ergibt.

- 7. Hält es die Bundesregierung für zutreffend und realistisch, dass 70 Prozent der in der Türkei gestellten Visaanträge zum Ehegattennachzug auf Schein- oder Zwangsheiraten beruhen?
 - a) Wenn ja, welche substantiellen Anhaltspunkte hat sie hierfür, und was hat sie diesbezüglich unternommen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008 verwiesen.

- b) Wenn nein, wie bewertet sie entsprechende angebliche Äußerungen der Leiterinnen der deutschen Visastellen in der Türkei?

Derartige Äußerungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Wieso genügt der Bundesregierung nicht der Nachweis einer Sprachkurs-
teilnahme (statt einer bestandenen Prüfung) als Einreisevoraussetzung,
wenn im Inland bei Verpflichtungen die Kursteilnahme und nicht das Be-
stehen einer Prüfung das entscheidende Kriterium ist, und warum sieht sie
nicht die Gefahr, dass der individuelle Bildungsstand und Sprachbegabun-
gen darüber entscheiden, ob und ab wann binationale Ehegatten zusammen
leben dürfen?

Voraussetzung für den Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz ist u. a. das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse des Ehegatten. Danach kommt es auf das tatsächliche Sprachvermögen des Ehegatten an und nicht auf die bloße Teilnahme an Deutschkursen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 5 f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008 und auf die Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

9. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um in der Praxis sicherzu-
stellen, dass Visaanträge im Rahmen des Ehegattennachzugs auch dann be-
arbeitet werden, wenn kein Zertifikat A1 vorgelegt wird, da entgegen der
Erlasslage (vgl. insofern eindeutig: Bundestagsdrucksache 16/9137, Ant-
wort zu Frage 13) häufig immer noch eine solche Vorlage Bedingung der
Bearbeitung zu sein scheint (vgl. iaf-Informationen 1/2008)?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Frage ge-
nannte Weisung zu Visumanträgen auf Ehegattennachzug von den Auslandsver-
tretungen nicht umgesetzt wird. Vereinzelt Beschwerden über eine angeblich
gegenteilige Verfahrenspraxis geht das Auswärtige Amt in jedem Einzelfall
nach. Sie haben sich bisher nicht als zutreffend erwiesen.

10. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Kritik zum Beispiel des
Verbands binationaler Familien, dass
 - a) die Forderung nach einem Sprachzertifikat A1 strenger sei als die ge-
setzliche Forderung „einfacher Sprachkenntnisse“,

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache ver-
ständigen zu können, entspricht dem Sprachniveau „A1“ der kompetenten
Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Euro-
parats (GER, Common European Framework of References for Languages). Die
Stufe „A1“ ist das unterste Sprachstandsniveau nach GER.

- b) Beratungen im Ausland über die Ausnahmetatbestände bezüglich der
Sprachanforderungen ungenügend seien,

Soweit im Visumverfahren im Einzelfall erkennbar wird, dass eine gesetzliche
Ausnahme vom Sprachnachweis in Betracht kommen könnte, wird dies mit dem
Antragsteller erörtert und gegebenenfalls um ergänzende Antragsunterlagen
hierzu gebeten. Nach Weisung des Auswärtigen Amtes ist den Antragstellern
stets die persönliche Vorsprache in der Auslandsvertretung zu gewähren, damit
diese u. U. auch gesetzliche Ausnahmetatbestände vom Sprachnachweis geltend
machen können. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu
Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion FDP, Bundestagsdrucksache 16/7259
vom 22. November 2007 verwiesen.

- c) es keine Ausnahmeregelung gebe, wenn nur unzureichende Kursangebote vor Ort vorhanden sind oder wenn Betroffene einen Wohnortwechsel vornehmen müssen, um an einem Sprachkursangebot teilnehmen zu können,

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Fragen 10 b und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

- d) es keine Ausnahmeregelung gebe, wenn Antragsteller/innen Analphabet/innen sind,

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 19 a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

- e) es keine Ausnahmeregelung gebe, wenn Antragstellerinnen schwanger oder Antragsteller werdende Väter deutscher Kinder sind oder wenn Antragsteller/innen Erziehungsleistungen für Kinder zu erbringen haben, die sie am zügigen Spracherwerb hindern,

Es wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007. Bei Schwangeren können im Einzelfall bei gesundheitlichen Komplikationen die Voraussetzungen der Ausnahme vom Sprachnachweis nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz gegeben sein. Die Schwangerschaft als solche bedeutet keine Erkrankung im Sinne dieser Vorschrift.

- f) Sprachprüfungen teilweise Vokabeln enthielten, die nicht gelehrt wurden, und zahlreiche „Fangfragen“ (doppelte Verneinung) verwandt würden,

In den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts können innerhalb der Hör- und Lesetexte der Prüfung einzelne Wörter vorkommen, die nicht in der prüfungsrelevanten Wortliste für dieses Sprachniveau enthalten sind. Diese Wörter sind allerdings zum Verständnis und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben nicht sinntragend, d.h. auch nicht lösungsrelevant. Hierauf wird in Prüfungsinformationen des Goethe-Instituts, insbesondere der Broschüre „Start Deutsch 1 – Prüfungsziele/Testbeschreibung“ auch öffentlich hingewiesen. Alle Prüfungssätze werden einer sorgfältigen Erprobung an einer repräsentativen Anzahl von Testpersonen dieser Lernstufe unterzogen, um gegebenenfalls problematische Fragestellungen zu identifizieren und vor dem Einsatz als Echtprüfung ändern zu können.

- g) zum Beispiel in Afghanistan nicht einmal das Sprachzertifikat A1 eines Goethe-Instituts genügt haben soll, weil die Botschaftsleiterin entschieden habe, eigene Sprachtests durchzuführen?

Die Botschaft Kabul stellt im Visumverfahren zum Ehegattennachzug nach allgemeiner Weisungslage des Auswärtigen Amtes auf das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts als Sprachnachweis ab. Antragsteller haben auch dort die Möglichkeit, bei der persönlichen Vorsprache die Offenkundigkeit ihrer einfachen Sprachkenntnisse darzulegen, so dass ein weiterer Sprachnachweis entbehrlich ist.

11. Wie ist die Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/9137 zu Frage 9 zu verstehen?
Müssen für das Bestehen der Prüfung über das Sprachniveaus A1 GER 650 oder 300 Wörter erlernt werden?

Die Wortliste zur Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ umfasst ca. 650 Wörter. Diese sollten passiv verstanden werden, wenn sie den Lernenden in Lese- oder Hörtexten begegnen. Etwa die Hälfte dieser Wörter sollte als produktiver Wortschatz, den die Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsteilen „Schreiben“ und „Sprechen“ aktiv verwenden können, zur Verfügung stehen.

12. Ist es zutreffend, dass die tatsächliche Teilnahme an Integrationskursen bei zur Teilnahme Verpflichteten bei türkischen Staatsangehörigen mit 94 Prozent im Herkunftsländervergleich am zweithöchsten und weitaus höher als im Durchschnitt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137, Anlage 3)?

Die statistische Darstellung in Anlage 3 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008 bezieht sich allein auf verpflichtete Neuzuwanderer. Insoweit ist die in der Frage enthaltene Aussage zutreffend.

- a) Wenn ja, wie lässt sich die pauschale Äußerung der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer gegenüber dem türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan begründen, dass türkische Männer in der Bundesrepublik Deutschland ihren Ehefrauen verbieten, an Deutschkursen teilzunehmen (vgl. FAZ vom 24. November 2007)?

Es wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 a und c der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008.

- b) Wenn ja, wie lässt sich die Behauptung begründen, Sprachkenntnisse müssten unbedingt bereits vor der Einreise vermittelt werden, um Opfer von Zwangsverheiratungen erreichen zu können?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 a, 24a und 24 b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2008 verwiesen.

13. Hat sich die deutsch-türkische Arbeitsgruppe inzwischen getroffen, um die vom Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, auf seiner Türkei-Reise Anfang Februar 2008 zugesagte Prüfung des türkischen Vorschlags, deutsche Sprachkenntnisse erst in der Bundesrepublik Deutschland erlernen zu müssen (vgl. FAZ und EPD vom 6. Februar 2008), vornehmen zu können, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, wann wird dies der Fall sein?

Mit der türkischen Regierung haben Mitte Juni 2008 Expertengespräche des Bundesministeriums des Innern zu Migrationsthemen stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde der türkischen Seite erläutert, dass aus integrationspolitischen Erwägungen und aus rechtlichen Gründen im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Wiederausweisungen daran festzuhalten ist, dass zuziehende Ehegatten schon vom Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an über einfache Deutschkenntnisse verfügen.

14. Wann nimmt die Bundesregierung durch wen und in welcher Form eine Evaluierung der Auswirkungen der Neuregelung des Ehegattennachzugs vor?
- a) Wird das Bundesministerium des Innern (BMI), das Auswärtige Amt oder eine andere, z. B. externe und unabhängige Stelle/Institution die Evaluierung vornehmen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9722 vom 24. Juni 2008 verwiesen. Derzeit stimmen sich die zuständigen Ressorts über die Art und Weise der Evaluierung ab. Die dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern aus laufenden Berichten, Abfragen und Dienstreisen bereits vorliegenden Erkenntnisse zur Praxis des Sprachnachweises vor allem in den zehn Herkunftsländern mit dem weltweit höchsten Aufkommen an erteilten Visa zum Ehegattennachzug werden darin einfließen.

- b) War ein merklicher Rückgang des Ehegattennachzugs ein Ziel der gesetzlichen Neuregelung, und wenn nein, wird die Bundesregierung Änderungen der gesetzlichen Regelung vornehmen (etwa die Schaffung einer allgemeinen Härtefallklausel, wie vielfach gefordert), wenn die Evaluierung einen solchen Rückgang ergeben wird (wenn nein, warum nicht)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil von Zwangsehen beim Ehegattennachzug in die Bundesrepublik Deutschland ein, im Allgemeinen und konkret in Bezug auf die Türkei, und wenn sie hierzu über keine Einschätzungen verfügen sollte, wie will sie die Wirksamkeit der Neuregelung hinsichtlich des (angeblichen) Ziels der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen evaluieren?

Die Bundesregierung geht aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungen davon aus, dass es sich bei dem Phänomen der Zwangsverheiratungen unter Beteiligung von in Deutschland lebenden Ausländern nicht lediglich um Einzelfälle handelt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zusammen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte im April 2007 einen Sammelband zum Thema „Zwangsverheiratung in Deutschland“ veröffentlicht, der einschlägige Expertenbeiträge aus der Wissenschaft und aus der Praxis erstmals zusammenfasst. Eine vom Bundesministerium bereits im Jahr 2004 veröffentlichte repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen erlaubte hinsichtlich der Verbreitung von Zwangsverheiratungen auch unter in Deutschland lebenden Ausländern noch keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zum Ausmaß dieses Phänomens. Dies gilt auch für die in einzelnen Bundesländern in den letzten Jahren durchgeführten Abfragen bei Unterstützungseinrichtungen (z. B. Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen), die nur die wegen Hilfsbedürftigkeit bekannt gewordenen Fälle erfassen. Deshalb hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenwärtig eine Studie zur näheren Ermittlung der Arten und des tatsächlichen Ausmaßes von Zwangsverheiratung in Deutschland ausgeschrieben, die bis Ende des Jahres 2010 erstellt werden soll. Hinsichtlich der Evaluierung wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Juni 2008 zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9722 vom 24. Juni 2008 verwiesen.

- d) Wie lange schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen die Zeit ein, die durchschnittlich benötigt wird, um Sprachkenntnisse des Niveaus A1 GER im Ausland zu erwerben (wie lang ist diese Zeit beispielsweise durchschnittlich, wenn ein geeigneter Sprachkurs zur Verfügung steht, wenn die Sprache im Selbststudium angeeignet werden muss, wenn erst eine Alphabetisierung erfolgen muss)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008 verwiesen.

An den Goethe-Instituten in der Türkei bestehen die Prüfung „Start Deutsch 1“ derzeit ca. 95 Prozent der Prüfungsteilnehmer, die dort zuvor an einem Sprachkurs von 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten teilgenommen haben. Für das Erlernen der deutschen Sprache im Wege des Selbststudiums mit Buch, Kassetten oder Internet-gestützten Kursen sind erfahrungsgemäß durchschnittlich 130 bis 150 Zeitstunden bis zum Erreichen des Sprachniveaus „A1“ anzusetzen. Die Dauer der Alphabetisierung hängt von den Herkunftsländern ab. Der beispielsweise vom Goethe-Institut Bangkok angebotene Alphabetisierungskurs, in dem Thailänder die lateinische Schrift lernen, umfasst insgesamt 80 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

elektronische Vorab-Fassung*

**Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
im 1. und 2. Quartal 2008 und im 2.Quartal 2007
(nur für 15 stärkste Herkunftsländer)**

Land	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann			ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau			ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann			ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau		
	II/08	I/08	II/07	II/08	I/08	II/07	II/08	I/08	II/07	II/08	I/08	II/07
Türkei	333	258	434	515	473	638	659	452	929	271	222	313
Kosovo	89	36	110	124	119	129	302	163	527	116	95	102
Russ. Föderation	337	298	495	78	88	196	48	61	69	14	6	15
Thailand	326	255	509	0	2	3	3	8	16	0	1	2
Marokko	152	103	155	114	93	114	52	48	71	11	24	18
Indien	29	39	44	14	23	18	393	314	257	10	4	8
China	85	52	93	3	6	6	114	95	406	30	14	28
Bosnien Herzegowina	29	22	48	36	20	31	118	80	117	53	28	61
Serbien	35	23	33	31	26	33	127	90	99	62	45	40
Tunesien	44	32	73	88	84	118	21	19	34	2	3	7
Mazedonien	22	27	17	19	18	36	78	62	84	25	26	33
Kasachstan	57	24	103	42	17	85	4	2	6	2	0	6
Ukraine	176	129	91	15	14	20	31	30	33	7	6	9
Vietnam	57	46	73	3	10	6	33	40	49	20	23	41
Iran	55	38	76	7	15	7	40	44	65	6	13	6
Summe	1826	1382	2354	1089	1008	1440	2023	1508	2762	629	510	689

Summe	
2.Quartal 2007	7245
Summe	
1.Quartal 2008	4408
Summe	
2.Quartal 2008	5567

*ung

**Gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug
1. und 2. Quartal 2008**

Länder	Av'en	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug		kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand		Offenkundigkeit		Abgelehnt wegen mangelnder Sprachkenntnisse	
		I / 08	II / 08	I / 08	II / 08	I / 08	II / 08	I / 08	II / 08
	Chengdu	14	9	4	5	1	1	0	0
	Kanton	42	38	2	0	8	8	5	3
	Peking	110	136	57	55	30	17	1	0
China¹	Shanghai	66	110	32	61	12	16	0	0
	Ankara	1388	1698	16	21	45	32	43	62
	Istanbul	357	343	23	19	47	35	1	3
Türkei	Izmir	320	377	9	5	84	50	23	3
	Jekaterinburg	33	55	2	2	0	9	0	0
	Kaliningrad	27	15	0	3	5	2	8	4
	Moskau	291	242	24	22	79	56	4	2
	Nowosibirsk	130	158	1	5	9	12	3	21
Russland	St. Petersburg	24	56	13	6	15	6	1	0
	Chennai	214	286	147	165	0	2	0	6
	Kalkutta	9	4	3	1	1	0	0	0
	Mumbai	80	108	29	28	12	15	4	2
Indien	New Dehli	100	92	31	20	0	1	3	2
Thailand	Bangkok	251	254	19	6	5	20	2	0
Serbien	Belgrad	266	267	28	27	79	53	2	2
Kosovo	Pristina	413	810	0	1	130	120	26	13
Marokko	Rabat	322	361	18	28	40	37	1	5
BiH	Sarajewo	182	326	3	4	25	38	9	6
Tunesien	Tunis	138	227	15	5	13	19	3	8
Summe		4.777	5.972	476	489	640	549	135	140

¹ Ohne Hongkong

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*